



Gemeindeverband
für Umweltschutz und
Abgabeneinhebung
im **Bezirk Melk**

Niederösterreichischer Landtag
z.H. Herrn Landtagspräsident
Ing. Hans Penz
Landhausplatz 1, Haus 1a
3109 St. Pölten



Wieselburger Straße 2
A-3240 Mank
Tel. 0 27 55/26 52-0, 26 10-0
Fax 0 27 55/20 86
e-mail: gemeindeverband@gvumelk.at
www.gvumelk.at

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
H/md

Datum
19. Nov. 2015

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

Der Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk hat in seiner Verbandsversammlung am 18. Nov. 2015 folgenden Beschluss gefasst:

Alle im Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk vertretenen Gemeinden und die Gemeinde Sitzenberg-Reidling aus dem Bezirk Tulln, die insgesamt 80.000 der nö. Bürger vertreten, haben einstimmig nachstehende Resolution beschlossen:

Resolution

betreffend der Gebäudeteilregelung bei der Kanalflächenerhebung

Der NÖ Landtag möge das NÖ Kanalgesetz dahingehend novellieren, dass der § 1 a Abs. 7 Gebäudeteil folgendermaßen ergänzt wird:

„ein Gebäudeteil ist ein vom übrigen Gebäude durch eine bis zu seiner obersten Decke durchgehende Wand getrennter Teil mit einer Nutzung als Garage, als gewerblicher oder industrieller Lager- oder Ausstellungsraum oder mit einer Nutzung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke. **Für die Qualifikation einer durchgehenden Wand schadet es nicht, dass sie an einzelnen Stellen Öffnungen (Durchgänge) aufweist. Räume innerhalb eines Gebäudeteils gelten auch dann als eigener Gebäudeteil, wenn bis zur obersten Decke durchgehende Wände nicht vorhanden sind**“.
(Kommentar Dr. Walter Leiss).

Alle Mitgliedsgemeinden haben bis zum VWGH Urteil bei der Berechnung der Kanalflächen trotz Vorliegen von Durchgängen, wenn alle Voraussetzungen für einen Gebäudeteil gegeben waren, das als Gebäudeteil anerkannt. Da unsere Gemeinden wegen der Gebührengerechtigkeit Nacherhebungen durchführen, stoßen wir auf große Probleme, da auch wenn keine bauliche Änderung vorgenommen wird, der Gebäudeteil bei der Kanalbenutzungsgebühr berechnet werden muss. Es ergibt sich auch eine Ungerechtigkeit innerhalb der Siedlungsgebiete, da bisher der Gebäudeteil anerkannt wurde.

Der Unmut und das Unverständnis in der Bevölkerung ist enorm.

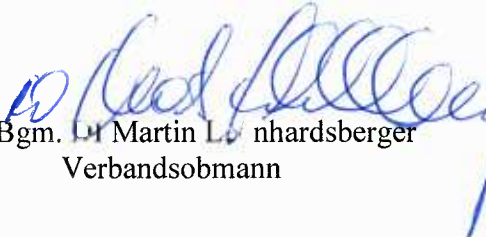
Das VWGH Urteil umzusetzen hält kein Bürgermeister aus. Es wird heftige Bürgerproteste geben.

Wenn eine Öffnung eine durchgehende Wand unterbricht und der GVU bzw. die Gemeinden bei der Erhebung jedoch nach dem VWGH Urteil vorgehen, gibt es infolge große Probleme u. die finanzielle Auswirkung auf den Bürger in der Praxis haben wir in Beilage dargestellt:

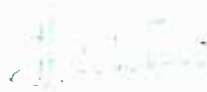
- Ein landwirtschaftliches Gebäude muss zur Gänze berechnet werden
- Gewerbebetriebe Büro zu Lager – muss zur Gänze berechnet werden
- Hausbesitzer mit angebautem Holzlager – muss zur Gänze berechnet werden
- Alle alten Häuser, die früher eine kleine Landwirtschaft hatten – Nebengebäude muss zur Gänze berechnet werden
- Hausbesitzer, die eine Garage mit einer zweiten Mauer haben, aber es einen Durchgang gibt – Garage muss zur Gänze berechnet werden usw.

Es ergeht die Aufforderung an den Landtag das Kanalgesetz hinsichtlich der Gebäudeteilregelung zu überdenken und eine entsprechende, in der Praxis umsetzbare und gerechte Novellierung vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Bgm. Dr. Martin L. nhardtsberger
Verbandsobmann




Dir. Alois Hubmann
Geschäftsführer

Beilage: Übersicht - Auswirkungen in der Praxis

Gleichschrift ergeht an: Gemeindevertreterverband der VP Niederösterreich
SPÖ Gemeindevertreterverband NÖ



Auswirkungen in der Praxis

Einfamilienhaus

Gebäudeteilregelung

	bisher	Neu ohne
Anschlussgebühr mit Gebäudeteilregel	€ 4.725,--	€ 7.125,--
Benützungsgebühr	€ 600,--	€ 800,--

Landwirtschaft

Anschlussgebühr mit Gebäudeteilregel	€ 7.875,--	€ 23.625,--
Benützungsgebühr	€ 1.500,--	€ 1.750,--

Gewerbebetrieb

Anschlussgebühr mit Gebäudeteilregel	€ 3.375,--	€ 10.875,--
Benützungsgebühr	€ 375,--	€ 1.625,--

Wir machen's einfach.

TOP9

die NÖ
Umweltverbände